

Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

4. Kapitel: Plangenehmigung und Betriebsbewilligung
3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen
Art. 46 Nachträglich festgestellte Missstände



Art. 46

Artikel 46

Nachträglich festgestellte Missstände

- ¹ Hat der Betrieb seine Tätigkeit aufgenommen und wird festgestellt, dass die Anlage den Vorschriften des Bundes nicht entspricht, so haben die Vollzugs- und Aufsichtsorgane den Arbeitgeber darauf aufmerksam zu machen und ihn aufzufordern, innert einer bestimmten Frist den vorschriftsgemässen Zustand herzustellen.
- ² Kommt der Arbeitgeber dieser Aufforderung nicht nach, so ist nach den Artikeln 51 und 52 des Gesetzes zu verfahren.
- ³ Ein Doppel der Aufforderung ist der SUVA zuzustellen, sofern sie die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten betrifft.

Bei diesem Artikel geht es um Missstände, die nach der Erteilung der Betriebsbewilligung festgestellt werden. Diese können z.B. auf Grund einer Inspektion oder durch Anzeige festgestellt worden sein.

Absatz 1 und 2

Ist diese Situation entstanden weil durch Unterlassung kein Plangenehmigungsverfahren stattgefunden hat, muss das Verfahren für die «nachträgliche Plangenehmigung und Betriebsbewilligung» gemäss den Bemerkungen im Kommentar zu Art. 44 Abs. 3 ArGV 4 durchgeführt werden.

In allen anderen Fällen ist das normale Durchsetzungsverfahren anzuwenden (gemäss Art. 51 und 52 ArG).

Absatz 3

Die Zuständigkeit für die Überwachung der Massnahmen zur Unfallverhütung ist zwischen Suva, Kantonen und SECO geregelt (Art. 47 bis 49 VUV). Der Leitfaden für das Durchführungsverfahren in der Arbeitssicherheit beschreibt (EKAS 6030) die Vorgehensweise.

Für Massnahmen zur Verhütung von Berufskrankheiten ist immer die Suva zuständig.